

Forst Region Leuk

*Agarn · Albinen · Gampel-Bratsch · Guttet-Feschel · Inden · Leuk
Leukerbad · Oberems · Salgesch · Turtmann · Unterems · Varen*

Statuten

Zweckverband

Forst Region Leuk

Vom 1. Januar 2016

Stand am 7. April 2021

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Name, Rechtsform und Sitz	4
Art. 2	Zweck.....	4
Art. 3	Personenbezeichnungen	4
Art. 4	Eigentumsverhältnisse.....	4
B	Mitgliedschaft	5
Art. 5	Verbandsmitglieder	5
Art. 6	Rechtspersönlichkeit	5
Art. 7	Personal und Betriebsmittel	5
Art. 8	Waldpflege / Schutz vor Naturgefahren / Landschaftspflege	5
Art. 9	Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte).....	6
Art. 10	Gesetzliche Aufgaben	6
C	Organisation	7
Art. 11	Organe	7
1.	Delegiertenversammlung	7
Art. 12	Zusammensetzung.....	7
Art. 13	Wahl und Amtsdauer.....	7
Art. 14	Einberufung	7
Art. 15	Beratung und Beschlussfassung	7
Art. 16	Protokoll	8
Art. 17	Befugnisse.....	8
Art. 18	Fakultatives Referendum.....	8
2.	Forstkommission (Ausschuss)	10
Art. 19	Zusammensetzung.....	10
Art. 20	Einberufung	10
Art. 21	Beschlussfassung	10
Art. 22	Zuständigkeit	10
Art. 23	Vertretung und Zeichnungsberechtigung.....	11
3.	Revisionsstelle	11
Art. 24	Zusammensetzung.....	11
Art. 25	Zuständigkeit	11

4. Geschäftsleitung	12
Art. 26 Zusammensetzung.....	12
Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen	12
D Finanzen	13
Art. 28 Rechnungsführung.....	13
Art. 29 Betriebserfolg, Eigenkapital und Fremdkapital	13
Art. 30 Investitionen.....	13
E Haftung, Staatsaufsicht und Streitigkeiten	14
Art. 31 Haftung und Kontrolle	14
Art. 32 Staatsaufsicht	14
Art. 33 Streitigkeiten	14
F Schlussbestimmungen	15
Art. 34 Eigenkapital, Betriebsmittel und Forstreservefonds	15
Art. 35 Statutenrevision	15
Art. 36 Beitritt weiterer Gemeinden und Beteiligung an anderen Körperschaften	15
Art. 37 Auflösung.....	15
Art. 38 Austritt.....	16
Art. 39 Ausschluss.....	16
Art. 40 Inkrafttreten	16

Anhang 1 - Waldflächen und Delegiertenzahl

Anhang 2 - Verteilschlüssel

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen «**Forst Region Leuk**», nachstehend Verband genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 116ff. des Gemeindegesetzes¹.

² Der Sitz des Verbandes befindet sich in Leuk.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die nachhaltige Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion der Wälder der Verbandsmitglieder und insbesondere die Sicherung der Dörfer und ihrer Zufahrtsstrassen gegen Naturgefahren. Er stellt die dafür notwendigen personellen und materiellen Mittel bereit².

² Auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder übernimmt der Verband die gesetzlichen Aufgaben im Forstwesen auf kommunaler und regionaler Ebene gemäss Waldgesetzgebung (Revieraufgaben)³.

Art. 3 Personenbezeichnungen

Im vorliegenden Statut gilt jede Bezeichnung einer Person, eines Statuts oder einer Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsmitglieder stellen die Waldflächen in ihrem Eigentum (ohne die Erschliessungsanlagen), gemäss Flächenverzeichnis im Anhang 1, dem Verband während der Mitgliedschaft unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Der Verband verpflichtet sich, Schäden an den Erschliessungsanlagen zu beheben, die er im Rahmen seiner Tätigkeit verursacht.

³ Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten (inkl. der Finanzierung der Schutzwaldpflege sowie der Behebung von Waldschäden), die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Beiträge an Pflegemassnahmen usw.), werden vom Verband wahrgenommen.

⁴ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Baurechts-, Durchleitungsverträge usw.) bleiben Sache des jeweiligen Verbandsmitglieds. Der Verband wird vor dem Entscheid zur Vormeinung eingeladen.

⁵ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Verbandsmitglieder.

¹ Gemäss Art. 116 ff Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

² Die vorliegenden Statuten stützen sich insbesondere auf das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004, das Gesetz über die Burgerchaften vom 28. Juni 1989, die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004, das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 sowie die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013.

³ Gemäss Art. 7ff Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2012

B Mitgliedschaft

Art. 5 Verbandsmitglieder

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Burgergemeinden Albinen, Gampel-Bratsch, Guttet-Feschel, Inden, Leuk, Leukerbad, Salgesch, Turtmann, Unterems, Varen, die Bergschaft Ems und die Einwohnergemeinden Agarn, Albinen, Gampel-Bratsch, Guttet-Feschel, Inden, Leuk, Leukerbad, Oberems, Salgesch, Turtmann-Unterems und Varen.

² Dem Verband können weitere Bürger- und Einwohnergemeinden beitreten. Die Aufnahmebedingungen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Es gelten die Bestimmungen in Art. 18 und Art. 36.

Art. 6 Rechtspersönlichkeit

Nach Annahme dieser Statuten durch die Bürger-, Bergschafts und Urversammlungen sämtlicher Mitglieder und nach Genehmigung durch den Staatsrat erlangt der Verband die Rechtspersönlichkeit.

Art. 7 Personal und Betriebsmittel

¹ Der Personal- und Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Verband.

² Der Verband ist Arbeitgeber des Betriebsleiters und des übrigen Personals.

³ Die Anstellung erfolgt auf privatrechtlicher Basis⁴. Die Anstellungsbedingungen werden in entsprechenden Arbeitsverträgen geregelt. Es gilt der Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft.

Art. 8 Waldpflege / Schutz vor Naturgefahren / Landschaftspflege

¹ Der Verband besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -nutzung und -erhaltung notwendigen Arbeiten (inkl. der Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes; ohne Unterhalt der Erschliessungsanlagen). Er pflegt die Waldungen der Verbandsmitglieder bedarfsorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

² Der Verband stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen ihre Schutzfunktion dauernd und uneingeschränkt erfüllen können. Entsprechend seinen Möglichkeiten setzt er sich ein für die Abwehr von Naturgefahren und den Erhalt der vielfältigen Kulturlandschaft in der Region Leuk. Der Verband engagiert sich insbesondere beim Bau und Unterhalt forstlicher Verbauungen, bei der Naturgefahrenprävention, bei der Behebung von Waldschäden durch Naturereignisse (Schadholznutzung) und bei Massnahmen gegen die Verwaldung und Vergandung sowie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Wald.

³ Den Verbandsmitgliedern werden der Finanzplan, der Voranschlag sowie die Jahresrechnung zugestellt. Ausserdem werden sie schriftlich über das jährliche Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Der Rat eines Verbandsmitgliedes kann verlangen, dass auf eine geplante Massnahme in den eigenen Waldungen verzichtet wird (Vetorecht). Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen.

⁴ Gemäss Art. 96 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

⁴ Die Beiträge Dritter an die Pflege und Nutzung der Waldungen stehen dem Verband zu.

⁵ Bei Pauschalbeiträgen, die nicht an konkrete Leistungen des Verbandes gebunden sind, insbesondere im Bereich Biodiversität (Naturwaldreservate), ist das jeweilige Verbandsmitglied anspruchsberechtigt.

⁶ Holzlieferungen an die Verbandsmitglieder erfolgen zu einheitlichen, von der Forstkommision in Absprache mit den betroffenen Gemeinden festgelegten, Marktpreisen. Die Bereitstellung von Energieholz wird den Verbandsmitgliedern im Rahmen der nachhaltigen Nutzung ihrer Waldflächen garantiert.

⁷ In der Waldbewirtschaftung wird mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 9 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Verband kann forstliche Dienstleistungen erbringen (Beratung, Waldpflege, Holzernte, Natur- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Holztransport, Brennholzaufbereitung, forstlicher Strassenbau, Verbauungen, Bau- und Unterhalt von Wanderwegen, usw.), einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und Schnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.

² Der Verband führt gegen kostendeckende Verrechnung Arbeiten für die Verbandsmitglieder aus, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt und die Finanzierung geregelt ist.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 10 Gesetzliche Aufgaben

¹ Der Verband übernimmt auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder die gesetzlichen Aufgaben im Forstwesen auf kommunaler und regionaler Ebene gemäss Waldgesetzgebung⁵ (Revieraufgaben) und stellt die Revierförster an.

² Die Einwohnergemeinden im Verbandsgebiet leisten gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2 den gesetzlich festgelegten Beitrag zur Abgeltung der Leistungen der Revierförster⁶. Massgebend ist die Summe der Anteile aller Bürger- und Einwohnergemeinden auf dem Gemeindegebiet (Territorialgemeinde).

³ Die Delegiertenversammlung überprüft periodisch die Höhe der Abgeltung und passt sie bei veränderten Verhältnissen entsprechend an.

⁵ Gemäss Art. 7ff Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2012

⁶ Gemäss Art. 8 Abs. 3 Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2012

C Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. die Forstkommision (Ausschuss),
3. die Revisionsstelle.

1. Delegiertenversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen Delegierten. Für die 350 ha übersteigende eigene Waldfläche hat ein Verbandsmitglied Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten pro angefangene 350 ha Waldfläche.

² Mindestens ein Vertreter jedes Verbandsmitgliedes muss in der Regel Mitglied des Bürger-, Bergschafts- oder Gemeinderates sein.

Art. 13 Wahl und Amtsdauer

¹ Der Bürger-, Bergschafts- bzw. Gemeinderat bezeichnet zu Beginn der Verwaltungsperiode seine Delegierten. Die Amtsdauer der Gewählten stimmt mit derjenigen der Bürger-, Bergschafts- und Gemeinderäte überein (Verwaltungsperiode). Die Wiederwahl ist möglich.

² Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Delegierten durch den Rat, der sie ernannt hat, jederzeit ersetzt werden.

Art. 14 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlich mindestens einmal pro Jahr⁷ zusammen, und zwar spätestens Ende Mai zur Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Voranschlags für das kommende Jahr. Zusätzliche Versammlungen werden auf Beschluss der Forstkommision oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Drittel der Delegierten einberufen.

² Die Forstkommision hat Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände den Delegierten und den Verbandsmitgliedern 20 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen.

³ Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind den Delegierten und den Verbandsmitgliedern mit der Einladung zuzustellen. Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufgeführt ist, kann weder abgestimmt noch Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Delegierten sind anwesend und stimmen der Ergänzung der Tagesordnung zu.

Art. 15 Beratung und Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten der Forstkommision geleitet.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Abstimmungen mit einfachem

⁷ Gemäss Art. 7 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Leere und ungültige Stimmen werden nicht zum absoluten Mehr mitgerechnet.

³ Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim, sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 16 Protokoll

Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, das innert Monatsfrist den Delegierten, den Mitgliedern der Forstkommision und allen Verbandsmitgliedern zugestellt wird und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

Art. 17 Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Forstkommision,
- b) die Wahl des Präsidenten, der gleichzeitig als Präsident der Forstkommision amtet,
- c) die Wahl der Revisionsstelle,
- d) die Genehmigung von Finanzplan, Voranschlag, Rechnung mit Jahresbericht und Bericht des Präsidenten sowie der Ausgaben, die die Kompetenz der Forstkommision übersteigen,
- e) die Genehmigung der verbandseigenen Projekte und der benötigten Kredite,
- f) den Erlass allfällig nötiger Vollzugsreglemente unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 1 Bst. e),
- g) die Aufnahme von Darlehen,
- h) den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum,
- i) die Festsetzung der Entschädigung der Organe des Verbandes,
- j) weitere von der Forstkommision unterbreitete Gegenstände,
- k) die Aufnahme und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- l) den Beschluss über Statutenänderungen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bei den in Art. 18 bezeichneten wesentlichen Vorschriften,
- m) die Auflösung des Verbandes, unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

² Unter Vorbehalt der Art. 17 und 31 Gemeindegesetz sind die Beschlüsse, die der Verband fasst, ohne Genehmigung der Verbandsmitglieder vollziehbar.

Art. 18 Fakultatives Referendum⁸

¹ Ein Fünftel der Verbandsmitglieder, vertreten durch die Bürger-, Bergschafts- oder Gemeinderäte kann verlangen, dass folgende Geschäfte den Bürger-, Bergschafts- und Urversammlungen unterbreitet werden:

⁸ Gemäss Art. 122ff. Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

-
- a) die Änderung des Zweckartikels (Art. 2),
 - b) die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband (Art. 36),
 - c) die Auflösung des Verbandes (Art. 37)
 - d) die Erweiterung der Nachzahlungspflicht der Verbandsmitglieder (Art. 29 Abs. 5).
 - e) Geschäfte, die mit Nettoausgaben von über Fr. 500 000 verbunden sind, sofern daraus eine Nachzahlungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 5 entsteht,
- ² Das Verfahren regelt das Gemeindegesetz.

2. Forstkommision (Ausschuss)

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Die strategische Führung des Verbandes ist die Aufgabe der Forstkommision. Sie besteht aus 7 Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten.

² Die Mitglieder der Forstkommision gehören in der Regel dem Burgerrat eines Verbandsmitgliedes an. Es ist eine angemessene Vertretung der Regionen sowie der Verbandsmitglieder mit einem bedeutenden Auftragsvolumen zu gewährleisten. Die Burgergemeinde Leuk als grösste Waldeigentümerin hat Anspruch auf zwei ständige Sitze in der Forstkommision.

³ Der Betriebsleiter und der Vertreter der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Forstkommision und den Delegiertenversammlungen teil.

Art. 20 Einberufung

¹ Die Forstkommision wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von zwei Mitgliedern, des Betriebsleiters oder des Vertreters der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft einberufen.

² Die Einladung ist den Mitgliedern, dem Betriebsleiter und dem Vertreter der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen.

³ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen der Forstkommision richten sich nach der Geschäftslast. Sie tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen (zur Beratung des Voranschlages und der Rechnung und zur Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung).

⁴ Über die Sitzungen der Forstkommision wird ein Protokoll geführt, das innert Monatsfrist an die Mitglieder, den Betriebsleiter und den Vertreter der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft geht.

Art. 21 Beschlussfassung

¹ Die Forstkommision ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist die Forstkommision nicht beschlussfähig, wird eine zweite Sitzung mit den gleichen Traktanden einberufen. Die an der zweiten Sitzung anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.

² Bei sämtlichen Entscheidungen (Wahlen und Abstimmungen) der Forstkommision ist das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

³ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringlichen Ausnahmefällen zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Mitglieder der Forstkommision. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung der Forstkommision bekannt zu geben und zu protokollieren.

Art. 22 Zuständigkeit

¹ Die Forstkommision ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einberufung der Delegiertenversammlung,
- b) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und den Vollzug der Beschlüsse,
- c) die Beratung des Finanzplanes, des Voranschlags und der Rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung,

-
- d) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 100 000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60 000,
 - e) den Erlass des **Geschäftsreglements**, das die Grundsätze der Betriebsorganisation, die Finanzkompetenz des Betriebsleiters und die Berichterstattung regelt, sowie des **Funktionsdiagramms** und der **Stellenbeschriebe** für die Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - f) die Überwachung der Tätigkeit des Forstbetriebs und des Betriebsleiters,
 - g) die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - h) die Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung,
 - i) die Prüfung und Genehmigung des Betriebsprogrammes, das der Betriebsleiter in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft nach den Bedürfnissen der Verbandsmitglieder bis spätestens Mitte November des vorangehenden Jahres erstellt,
 - j) die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen des Betriebsprogramms während des Jahres auf Grund veränderter betrieblicher Voraussetzungen, wenn die finanziellen Auswirkungen die Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigen.
 - k) die Prüfung und Genehmigung der Verrechnungssätze für Arbeiten für die Verbandsmitglieder und für Dritte.

Art. 23 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

¹ Die Forstkommision vertritt den Verband gegen aussen und entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Delegiertenversammlung zuständig ist.

² Der Verband wird rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit dem Betriebsleiter oder einem weiteren Mitglied der Forstkommision verpflichtet.

³ Die Forstkommision kann im Rahmen des Geschäftsreglements für bestimmte Verwaltungstätigkeiten die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien an die Geschäftsleitung delegieren.

3. Revisionsstelle

Art. 24 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Forstkommision für die Legislaturperiode eine zugelassene Revisionsstelle⁹. Das Revisionsmandat kann durch die Delegiertenversammlung widerrufen werden.

² Als Revisionsstelle wählbar sind Revisionsunternehmen im Sinne des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

Art. 25 Zuständigkeit

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung bis Ende März schriftlichen Bericht und Antrag.

⁹ Gemäss Art. 83ff. Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 und Art. 72ff Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004

4. Geschäftsleitung

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Die operative Leitung des Forstbetriebs liegt in der Hand der Geschäftsleitung, in der alle Bereichsleiter vertreten sind.

² Der Betriebsleiter steht der Geschäftsleitung vor und entscheidet.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung, des Betriebsleiters und des übrigen Personals werden durch die Forstkommission im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und den entsprechenden Stellenbeschrieben geregelt.

² Die gesetzlichen Aufgaben des Betriebsleiters auf kommunaler und regionaler Ebene (Revieraufgaben) und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem kantonalen Forstdienst legen die Gesetze fest.

D Finanzen

Art. 28 Rechnungsführung

¹ Der Verband führt die Rechnung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden im Kanton Wallis¹⁰.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Betriebserfolg, Eigenkapital und Fremdkapital

¹ Der Verband ist so zu führen, dass er selbsttragend ist.

² Das Eigenkapital des Verbandes soll 4 Mio. Franken (**Maximalbestand**; rund 100 % des Bruttoumsatzes inkl. Beiträgen) nicht übersteigen und darf nicht unter 1.0 Mio. Franken (**Minimalbestand**) sinken.

³ Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, wird die Hälfte des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung (nach der Pflichteinlage in den Forstreservefonds) gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2 an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. In den ersten drei Betriebsjahren nach der Gründung wird der gesamte Betriebsgewinn dem Eigenkapital zugewiesen.

⁴ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2 an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet.

⁵ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2 Nachzahlungen bis zum festgelegten Minimalbestand. Die Nachzahlungen sind durch die Verbandsmitglieder zu beschliessen.

⁶ Die flüssigen Mittel sind zinsbringend und risikolos anzulegen und ausschliesslich für betriebliche Zwecke zu verwenden.

⁷ Der Verband finanziert sich in erster Linie aus eigenen Mitteln. Der Zinsbelastungsanteil (Schuldzinsen im Verhältnis zum Gesamtaufwand) darf bei Fremdfinanzierungen in der Regel 5 % nicht übersteigen.

Art. 30 Investitionen

¹ Die Beschaffung und den Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen im Normalfall gestützt auf den genehmigten Finanzplan über den ordentlichen Voranschlag und werden in der Regel aus den freien Mitteln des Verbandes (Eigenkapital) finanziert. Für Fremdfinanzierungen gilt Art. 29 Abs. 7.

² Sämtliche Investitionen müssen einer strengen Wirtschaftlichkeitsrechnung Stand halten und sind, wo sinnvoll, mit den benachbarten Forstbetrieben zu koordinieren.

³ Den Bau und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen sowie die Aufforstungs- und Verbauungsprojekte werden durch das jeweilige Verbandsmitglied separat beschlossen und finanziert. Entsprechende Beiträge Dritter stehen den Verbandsmitgliedern zu.

¹⁰ Gemäss Art. 74ff. Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 und der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden von 16. Juni 2004

E Haftung, Staatsaufsicht und Streitigkeiten

Art. 31 Haftung und Kontrolle

¹ Der Verband haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen für sämtliche Verpflichtungen, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben.

² Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger, Gemeindegesetz, Gesetz über den Wald und die Naturgefahren, Haftpflichtrecht).

³ Der Verband trägt die Verantwortung für die fachgerechte Pflege und Nutzung der Waldflächen, die ihm gemäss Art. 4 Abs. 1 von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Art. 32 Staatsaufsicht

¹ Der Verband untersteht in administrativer Hinsicht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. In technischer Hinsicht richtet sich die Aufsicht nach den waldrechtlichen Bestimmungen.

Art. 33 Streitigkeiten

¹ Alle Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern oder zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder Organen werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

² Dabei bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter, die gemeinsam einen Obmann ernennen. Bezeichnet eine Partei nicht innert 20 Tagen einen Schiedsrichter, wird dieser durch den Präsidenten oder Präsidentin des Bezirksgerichts Leuk ernannt, der auch den Obmann ernennt, sofern sich die beiden Schiedsrichter nicht auf eine Person einigen können.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit, wobei das Schiedsgericht mit der Zustimmung der Parteien davon abweichen kann.

F Schlussbestimmungen

Art. 34 Eigenkapital, Betriebsmittel und Forstreservefonds¹¹

¹ Sämtliche von den bestehenden Forstrevieren Leuk & Umgebung sowie Sonnenberge-Dala ausgewiesenen Aktiven und Passiven sowie die nicht bilanzierten Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel gehen mit dem Inkrafttreten dieser Statuten entschädigungslos an den Verband über.

² Gemeinden, die bisher noch keinem der bestehenden Forstreviere angehören, müssen sich gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2 ins Eigenkapital und allfälligen stillen Reserven des Verbandes einkaufen.

³ Die bei Inkrafttreten dieser Statuten pro Verbandsmitglied ausgewiesenen Forstreservefonds bleiben bestehen und behalten ihre Zweckbindung. Gleichzeitig eröffnet der Verband einen neuen Forstreservefonds, über den in Zukunft die gesetzlichen Minimaleinlagen aus der Tätigkeit des Verbandes gemeinsam abgerechnet werden.

Art. 35 Statutenrevision

¹ Eine Total- oder Teilrevision der vorliegenden Statuten ist nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Delegierten zulässig.

² Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gegen die Änderung von wesentlichen Vorschriften gemäss Art. 18.

Art. 36 Beitritt weiterer Gemeinden und Beteiligung an anderen Körperschaften

¹ Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2 ins Eigenkapital und allfälligen stillen Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden oder die Beteiligung an anderen Körperschaften bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

³ Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gegen die Änderung von wesentlichen Vorschriften gemäss Art. 18.

Art. 37 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, an der die Mehrheit der stimmenden Delegierten entscheidet.

² Dem Auflösungsbeschluss müssen zwei Drittel der Bürger-, Bergschafts- und Urversammlungen sämtlicher Verbandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat.

³ Bei Auflösung des Verbandes sorgt die Forstkommission für die Verwertung der gemeinsamen Infrastruktur. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2 auf die Verbandsmitglieder übertragen.

¹¹ Gemäss Art. 35 Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 und Art. 5 Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013

Art. 38 Austritt

¹ Ein Verbandsmitglied ist unter Vorbehalt von Art. 127 Gemeindegesetz berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres, erstmals jedoch auf den 31. Dezember 2019, aus dem Verband auszutreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

² Ein austretendes Verbandsmitglied hat kein Anrecht auf Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge oder eines Anteils am Verbandsvermögen.

Art. 39 Ausschluss

¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Delegiertenversammlung unter Vorbehalt von Art. 116 Abs. 2 Gemeindegesetz mit sofortiger Wirkung den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes beschliessen.

² Ein ausgeschlossenes Verbandsmitglied hat kein Anrecht auf Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge oder eines Anteils am Verbandsvermögen.

Art. 40 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung durch die Bürger-, Bergschafts- und Urversammlungen der Verbandsmitglieder und den Staatsrat treten diese Statuten auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Zweckverbandes Forstrevier Leuk & Umgebung vom 15. Februar 2005 und die Statuten des Zweckverbandes Forstrevier Sonnenberge-Dala vom 5. Juni 2008.

Die Änderungen der Statuten wurden genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 07. April 2021.

Susten, 21. Juni 2021

Adalbert Grand
Der Präsident

Rinaldo Hugo
Betriebsleiter

Die neu beitretenden Einwohnergemeinden haben die Statuten an der Urversammlung wie folgt genehmigt:

Einwohnergemeinde Salgesch vom 12. Dezember 2019

Der Gemeindepräsident
Gilles Florey

Der Gemeindeschreiber
Stefan Schmidt

.....

.....

Einwohnergemeinde Turtmann-Unterems vom 10. Dezember 2019

Der Gemeindepräsident
Marcel Zenhäusern

Der Gemeindeschreiber
Thomas Lehner

.....

.....

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis mit Beschluss vom

Anhang 1 - Waldflächen und Delegiertenzahl

Der Verband pflegt und nutzt die **Waldflächen der Burgergemeinden** Albinen, Gampel-Bratsch, Guttet-Feschel, Inden, Leuk, Leukerbad, Salgesch, Turtmann, Unterems, Varen, sowie der Bergschaft Ems

Auf dem **Gebiet der Einwohnergemeinden** Agarn, Albinen, Gampel-Bratsch, Guttet-Feschel, Inden, Leuk, Leukerbad, Oberems, Salgesch, Turtmann-Unterems und Varen übernimmt er die gesetzlichen Aufgaben im Forstwesen auf kommunaler und regionaler Ebene (**Revieraufgaben**)¹².

	Waldfläche ¹³ Burgergemeinden	Anteil	Delegierte (1 pro angef. 350 ha)	Waldfläche ¹¹ Übr. Eigentümer
BG Albinen	656 ha	10.8 %	2	
BG Gampel-Bratsch	660 ha	10.9 %	2	
BG Guttet-Feschel	224 ha	3.7 %	1	
BG Inden	217 ha	3.6 %	1	
BG Leuk (inkl. Agarn)	2 184 ha	36.0 %	7	
BG Leukerbad	471 ha	7.8 %	2	
BG Salgesch	688 ha	11.4 %	2	13 ha
BG Turtmann (inkl. Agarn)	265 ha	4.4 %	1	175 ha
BG Unterems	27 ha	0.4 %	1	
BG Varen	379 ha	6.3 %	2	
Bergschaft Ems	258 ha	4.3 %	1	
EG Agarn	5 ha	0.1 %	1	35 ha
EG Albinen	10 ha	0.2 %	1	1 ha
EG Gampel-Bratsch			1	83 ha
EG Guttet-Feschel	2 ha	0.0 %	1	40 ha
EG Inden			1	29 ha
EG Leuk	5 ha	0.1 %	1	386 ha
EG Leukerbad			1	115 ha
EG Oberems			1	735 ha
EG Salgesch			1	146 ha
EG Turtmann-Unterems	5 ha	0.1 %	1	13 ha
EG Varen			1	7 ha
Total	6 056 ha	100.0 %	33	1 778 ha

¹² Gemäss Art. 7ff Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2012

¹³ Gemäss Flächenübersicht von V. Bregy, Dienststelle Wald und Landschaft vom 16. November 2005

Anhang 2 - Verteilschlüssel

Die Auszahlung der **Betriebsgewinne** und eine allfällige **Kapitalerhöhung** gemäss Art. 29 dieser Statuten, der **Einkauf** neuer Verbandsmitgliedern gemäss Art. 34 oder Art. 36 sowie die Verteilung des Nettovermögens bei **Auflösung** des Verbandes gemäss Art. 37 erfolgen nach folgendem Verteilschlüssel:

	Fixer Anteil	Flächen -anteil	Verteil- schlüssel
BG Albinen	1.5 %	7.2 %	8.7 %
BG Gampel-Bratsch	1.5 %	7.3 %	8.8 %
BG Guttet-Feschel	1.5 %	2.5 %	4.0 %
BG Inden	1.5 %	2.4 %	3.9 %
BG Leuk	1.5 %	24.1%	25.6 %
BG Leukerbad	1.5 %	5.2 %	6.7 %
BG Salgesch	1.5 %	7.6 %	9.1 %
BG Turtmann	1.5 %	2.9 %	4.4 %
BG Unterems	1.5 %	0.3 %	1.8 %
BG Varen	1.5 %	4.2 %	5.7 %
Bergschaft Ems	1.5 %	2.9 %	4.4 %
EG Agarn	1.5 %	0.1 %	1.6 %
EG Albinen	1.5 %	0.1 %	1.6 %
EG Gampel-Bratsch	1.5 %		1.5 %
EG Guttet-Feschel	1.5 %		1.5 %
EG Inden	1.5 %		1.5 %
EG Leuk	1.5 %	0.1 %	1.6 %
EG Leukerbad	1.5 %		1.5 %
EG Oberems	1.5 %		1.5 %
EG Salgesch	1.5 %		1.5 %
EG Turtmann-Unterems	1.5 %	0.1 %	1.6 %
EG Varen	1.5 %		1.5 %
Total	33.0 %	67.0 %	100.0 %